

**Sitzungsvorlage**

Nummer: 149/2018  
Bearbeiter: Herr Neubauer  
TOP: 6 ö

**Gemeinderat**

Sitzung am 26.11.2018 öffentlich

**Festsetzung Abwassergebühren für 2019 und 2020  
Satzungsänderung und Gebührenkalkulation**

Anlage 1 - Satzung zur Änderung der Abwassersatzung  
Anlage 2 - Gebührenkalkulation zum 01.01.2019 bis 31.12.2020  
Anlage 3 - Entwurf Wirtschaftsplan Abwasserbeseitigung 2019  
Anlage 4 - Gebührenausswertung Landkreis Esslingen 2018

**I. Antrag**

1. Der Gebührenkalkulation für die Schmutz- und Niederschlagswassergebühr für den Bemessungszeitraum 01.01.2019 bis 31.12.2020 (Stand November 2018) wird entsprechend der **Anlage 2** zugestimmt.
2. Bemessungsgrundlagen sind auch weiterhin
  - a) für die Schmutzwassergebühr der Frischwassermaßstab
  - b) für die Niederschlagswassergebühr die bebauten und befestigten (versiegelten) Grundstücksflächen, die an die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Dettingen unter Teck angeschlossen sind.
3. In der Gebührenkalkulation wurden die voraussichtlichen Kosten und Erlöse für die Bemessungszeiträume 2019 und 2020 berücksichtigt. Grundlage ist der Entwurf des Wirtschaftsplanes 2019 sowie die mittelfristige Finanzplanung (Gemeinde und Zweckverband Gruppenklärwerk Wendlingen). Die Aufteilung der Kosten auf die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung sowie die Straßenentwässerung erfolgt nach den in dieser Gebührenkalkulation festgelegten Verteilungsschlüsseln bzw. Prozentsätzen.
4. Nach § 14 III S. 1 KAG zählen zu den ansatzfähigen Kosten bei der Gebührenbemessung auch eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals sowie angemessene Abschreibungen. Seit 2011 wird die Abwasserbeseitigung als Sondervermögen mit Sonderrechnung gemäß § 96 I Nr. 3 GemO geführt. In der Gebührenkalkulation wird für die Jahre 2019 und 2020 keine kalkulatorische Verzinsung des Anlagekapitals berücksichtigt, sondern die Höhe der voraussichtlich anfallenden tatsächlichen Zinsen für Fremdkapital (inkl. der Zinsumlagen an den Zweckverband Gruppenklärwerk).
5. Für die Entwässerung der öffentlichen Verkehrsflächen wurde in der Gebührenkalkulation gemäß § 17 III KAG ein Abzug bei den laufenden und kalkulatorischen Kosten sowie den Zuschüssen vorgenommen – Straßenkostenentwässerungsanteil.

Der Straßenkostenentwässerungsanteil beträgt in den Jahren 2019 und 2020:

laufende Kosten – Kanalnetz, Sammler, RÜB	13,5 %
laufende Kosten – Kläranlage	1,2 %
kalkulatorische Kosten – Kanalnetz, Sammler, RÜB	25,0 %
kalkulatorische Kosten – Kläranlage	5,0 %
kalkulatorische Kosten – Regenwasserbeseitigung im Trennsystem	50,0 %
kalkulatorische Kosten – Schmutzwasserbeseitigung im Trennsystem	0,0 %

6. Den gebührenfähigen Gesamtkosten der öffentlichen Einrichtung Abwasserbeseitigung, die in die Gebührenkalkulation der Jahre 2019 und 2020 eingestellt wurden, wird zugestimmt.
7. In den Jahren 2019 und 2020 erfolgt der Ausgleich der Gebührenüber- und -unterdeckungen entsprechend der Anlage R der Gebührenkalkulation.
8. Unter Berücksichtigung der Gebührenüberdeckungen aus Vorjahren werden die Abwassergebühren für die Abwasserbeseitigung für die Jahre 2019 und 2020 wie folgt festgesetzt:
  - a) für die Schmutzwassergebühr (§ 43 I Abwassersatzung) **1,90 €/m<sup>3</sup>**
  - b) für die Niederschlagswassergebühr (§ 43 II Abwassersatzung) **0,33 €/m<sup>2</sup>**
  - c) für sonstige Einleitungen (§ 43 III Abwassersatzung) **1,90 €/m<sup>3</sup>**
9. Die Zählergebühr (§ 43 a Abwassersatzung) beträgt im Bemessungszeitraum 2019/2020 monatlich **0,90 €**.
10. Der Gemeinderat beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) entsprechend der Anlage 1 mit Wirkung zum **01.01.2019** als Satzung (**Satzungsbeschluss**).

## II. Begründung

Die gesplittete Abwassergebühr wurde zum 01.01.2010 eingeführt. Damit wurde das Urteil des Verwaltungsgerichtshofes Baden-Württemberg vom 11.03.2010, welches alle Gemeinden in Baden-Württemberg verpflichtet, die Abwassergebühren für das Schmutzwasser und das Niederschlagswasser getrennt zu veranlagern (gesplittete/getrennte Abwassergebühren), zeitnah umgesetzt. Bis 31.12.2009 wurden die Abwassergebühren einheitlich nach der verbrauchten Trinkwassermenge (Frischwassermaßstab) abgerechnet.

Am 28.11.2016 hat der Gemeinderat die Gebührenkalkulation für den Bemessungszeitraum 01.01.2017 bis 31.12.2018 beschlossen (Sitzungsvorlage 137/2016 ö). Von der Verwaltung wurde nun für den Bemessungszeitraum 01.01.2019 bis 31.12.2020 eine neue Gebührenkalkulation (**Anlage 2**) erstellt. Basis der Gebührenkalkulation ist der Entwurf des Wirtschaftsplanes 2019 Abwasserbeseitigung mit mittelfristiger Finanzplanung bis 2022 - siehe **Anlage 3**.

Nach § 13 I S. 1 KAG können die Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben. Die Gemeinde betreibt die Abwasserbeseitigung seit dem 01.01.2011 als Sondervermögen mit Sonderrechnung nach § 96 I Nr. 3 GemO (Eigenbetrieb). Die Gebühren dürfen höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten (Gesamtkosten) der Einrichtung gedeckt werden, § 14 I KAG. In § 1 Abs. 4 der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Dettingen unter Teck ist geregelt, dass **kostendeckende Gebühren** zu erheben sind. Eine Gewinnerzielung bei der Abwasserbeseitigung ist rechtlich unzulässig.

Bei der Gebührenbemessung können die Gesamtkosten in einem mehrjährigen Zeitraum (hier 2019 bis einschließlich 2020) berücksichtigt werden, der jedoch höchstens fünf Jahre umfassen soll. Übersteigt am Ende des Bemessungszeitraums das Gebührenaufkommen die ansatzfähigen Gesamtkosten, sind die Kostenüberdeckungen bei ein- oder mehrjähriger Gebührenbemessung innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen können in diesem Zeitraum ausgeglichen werden (§ 14 II KAG).

Als **Anlage 2** ist die Gebührenkalkulation beigelegt, auf welche im Einzelnen verwiesen wird. Nach der Gebührenkalkulation ergeben sich folgende kostendeckende Gebührensätze für die Jahre 2019 - 2020:

<b>Gebühr für die Schmutzwasserbeseitigung:</b>	<b>1,90 €/m<sup>3</sup></b>
<b>Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung:</b>	<b>0,33 €/m<sup>2</sup> und Jahr</b>

**Die Schmutzwassergebühr erhöht sich damit um 0,09 €/m<sup>3</sup> gegenüber 2017/2018. Die Niederschlagswassergebühr erhöht sich um 0,02 €/m<sup>2</sup>.**

Die Zählergebühr reduziert sich auf monatlich **0,90 €/Zähler**. Diese betrug bisher monatlich 0,97 €. Derzeit bestehen 10 Abwasserzwischenzähler.

### **Verrechnung von Gebührenüberdeckungen**

In der Gebührenaussgleichsrückstellung werden die Ausgleichsverpflichtungen der Überdeckungen gegenüber dem Gebührenzahler aus Vorjahren als Verbindlichkeit dargestellt.

Für noch nicht ausgeglichene Kostenüberdeckungen besteht in der Bilanz des Eigenbetriebes eine Passivierungspflicht nach § 249 I HGB als ungewisse Verbindlichkeit, da der Eigenbetrieb die zur Kostenüberdeckung führenden Gebührenanteile den Gebührenschuldern zwingend erstatten muss (§ 14 II KAG).

Unterdeckungen dagegen sind als Verluste vorzutragen. Überdeckungen, die zum Ausgleich in eine Gebührenkalkulation eingestellt worden sind, sind im Kalkulationszeitraum ertragswirksam aufzulösen. Zum 01.01.2019 bestehen nur Gebührenüberdeckungen.

Stand der Gebührenaussgleichsrückstellung zum 01.01.2011:	369.579,88 €
Stand der Gebührenaussgleichsrückstellung zum 01.01.2012:	369.579,88 €
Stand der Gebührenaussgleichsrückstellung zum 31.12.2012:	164.611,24 €
Stand der Gebührenaussgleichsrückstellung zum 31.12.2013:	164.611,24 €
Zuschreibung aufgrund GPA-Vorgabe:	244,86 €
korrigierter Stand zum 31.12.2013:	164.856,10 €
Stand der Gebührenaussgleichsrückstellung zum 31.12.2014:	199.247,62 €
Stand zum 01.01.2015:	199.247,62 €
- Entnahme gemäß Gebührenkalkulation 2015-2016:	- 35.195,96 €
+ Zuführung Gebührenüberschuss 2015-2016:	171.903,92 €
= Stand - Gebührenaussgleichsrückstellung zum 31.12.2016/2017:	335.955,58 €

In die Gebührenkalkulation für den Bemessungszeitraum 01.01.2017 bis zum 31.12.2018 wurde eine Entnahme mit 164.051,66 € eingestellt. Das gebührenrechtliche Ergebnis für diesen Bemessungszeitraum liegt Mitte 2019 vor und wird in der Kalkulation für 2021/2022 berücksichtigt werden.

## Verrechnung in der Kalkulation 2019/2020:

In die Kalkulation für den Bemessungszeitraum 01.01.2019 bis zum 31.12.2020 wurde die Überdeckung von **171.903,92 €** zum Ausgleich eingestellt. Damit sind sämtliche bestehenden Gebührenüberdeckungen zum 31.12.2016 bis zum 31.12.2020 mit dem Gebührenzahler verrechnet worden.

Ohne Berücksichtigung der Gebührenüberdeckungen aus Vorjahren errechneten sich folgende kostendeckende Gebührensätze für die Jahre 2019 - 2020:

Gebühr für die Schmutzwasserbeseitigung: 2,15 €/m<sup>3</sup>  
Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung: 0,37 €/m<sup>2</sup> und Jahr

Als Vergleich die bisherigen Gebührensätze:

Schmutzwassergebühr 2010, 2011 und 2012: 1,35 €/m<sup>3</sup>  
Schmutzwassergebühr 2013, 2014: 1,70 €/m<sup>3</sup>  
Schmutzwassergebühr 2015, 2016: 1,77 €/m<sup>3</sup>  
Schmutzwassergebühr 2017, 2018: 1,81 €/m<sup>3</sup>  
  
Regenwassergebühr 2010 bis 2012: 0,24 €/m<sup>2</sup>  
Regenwassergebühr 2013 bis 2018: 0,31 €/m<sup>2</sup>

Bis zum Jahr 2022 rechnet die Verwaltung allerdings mit einem Anstieg der Schmutzwassergebühr auf 2,33 €/m<sup>3</sup> und bei der Niederschlagswassergebühr auf 0,34 €/m<sup>2</sup>.

Die Gemeinde bewegt sich mit ihren Gebührensätzen, trotz der moderaten Erhöhung bei der Schmutzwassergebühr, nach wie vor im unteren Bereich im Vergleich zu den anderen Gemeinden im Landkreis Esslingen - siehe **Anlage 4**.

Im Einzelnen darf auf die Anlagen verwiesen werden. Die Verwaltung empfiehlt, die Gebührenkalkulation entsprechend der **Anlage 2** und die Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) entsprechend der **Anlage 1** mit Wirkung zum **01.01.2019** als Satzung zu beschließen.

## Auswirkungen auf den Gebührenzahler - Beispiel:

### 2019/20120

durchschnittliche Schmutzwassermenge: 37 m<sup>3</sup> / Person  
versiegelte und befestigte Fläche: 150 m<sup>2</sup>  
Schmutzwassergebühr 2017/2018: 1,81 €/m<sup>3</sup>  
Niederschlagswassergebühr 2017/2018: 0,31 €/m<sup>2</sup>  
  
Schmutzwassergebühr 2019/2020: 1,90 €/m<sup>3</sup>  
Niederschlagswassergebühr 2019/2020: 0,33 €/m<sup>2</sup>

	<b>2019/2020</b>	<b>2017/2018</b>	<b>Differenz</b>
1-Personen-Haushalt:	119,80 €	113,47 €	+ 6,33 €
2-Personen-Haushalt:	190,10 €	180,44 €	+ 9,66 €
4-Personen-Haushalt:	330,70 €	317,38 €	+ 13,32 €

### III. Kosten / Finanzierung

Die Einbringung des Entwurfs des Wirtschaftsplanes 2019 (**Anlage3**) des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung erfolgt voraussichtlich am 10.12.2018 in den Gemeinderat.

<b>Vorlage behandelt / Vorgang</b>			
Im	Am	TOP	Vorlage Nr.
Gemeinderat	27.04.2010	Klausur	
Gemeinderat	05.07.2011	TOP 3 ö	75/2011 ö
Gemeinderat	11.10.2010	TOP 5 ö	111/2011 ö
Gemeinderat	13.12.2010	TOP 2.3 ö	mündlich
Gemeinderat	24.10.2011	TOP 3 ö	106/2011 ö
Gemeinderat	28.11.2011	TOP 4 ö	122/2011 ö
Gemeinderat	26.11.2012	TOP 4 ö	115/2012 ö
Gemeinderat	24.11.2014	TOP 5 ö	132/2014 ö
Gemeinderat	28.11.2016	TOP 2 ö	137/2016 ö
Gemeinderat	26.11.2018	TOP 6 ö	149/2018 ö